

Klassensprecher abwählen (lassen)

Beitrag von „Timm“ vom 17. Oktober 2008 12:58

So regelt es die SMV-Verordnung §5(3) für B-W:

Ein Schülervertreter kann aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit nur dadurch abberufen werden, dass von der Mehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird.

Wie das konkret ablaufen könnte, kann ich dir leider nicht sagen. Die Aussage, der Schüler verletze ständig sämtliche Regeln der Schule, ist mir persönlich zu vage.